Nr. 9. Verwaltungsverordnung über den Datenschutz bei der Übermittlung personenbezogener Daten über Telefax-Geräte im Erzbistum Paderborn

Weil im Telefax-Verkehr Vorlagen unmittelbar nach ihrer Eingabe übertragen und beim Empfänger originalgetreu und offen ausgedruckt werden, erscheinen folgende datenschutzrechtliche Regelungen geboten:

1. Datengeheimnis im Telefax-Verkehr

Den im Telefax-Verkehr eingesetzten Bediensteten ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Sie sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Folgen eines Verstoßes hiergegen hinzuweisen. Dies gilt auch für Bedienstete, die ein eingegangenes Telefax dem Gerät entnehmen, um es dem Empfänger zuzuleiten, oder die die Sende-/Empfangsprotokolle ausdrucken lassen und verwalten.

2. Fernmeldegeheimnis

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 7. 1989 (BGBl. I S. 1455) ist jeder, der eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fernmeldeanlage betreibt, beaufsichtigt, bedient oder sonst bei ihrem Betrieb tätig ist, zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. Der Schutz erstreckt sich auch auf die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für Telefax-Geräte.

Verstöße gegen das Fernmeldegeheimnis können nach § 354 StGB mit Strafe geahndet werden.

3. Anschlußkennung des Empfängers

Zweifel an der Gültigkeit der Anschlußnummer sind vor Absendung des Telefax auszuräumen.

4. Kenntnisnahme durch Unbefugte

Falschwahl sowohl beim Absender als auch im Übertragungsnetz der Deutschen Bundespost kann dazu führen, daß ein anderer als der gewünschte Anschluß erreicht

Zudem kann eine frei gewordene Anschlußnummer durch die Post alsbald neu vergeben worden sein, so daß die Sendung ihr Ziel verfehlt.

Wegen der in diesen Fällen bestehenden Gefahr unbefugter Kenntnisnahme ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Übermittlung durch Telefax vertretbar erscheint.

Besonders schutzbedürftige Daten wie

- strafbare Handlungen,
- Ordnungswidrigkeiten,
- religiöse oder politische Anschauungen,
- arbeitsrechtliche Verhältnisse,
- finanzielle Verhältnisse,
- gesundheitliche Verhältnisse und
- Auffälligkeiten

eignen sich für den Telefaxverkehr grundsätzlich nicht. Sie sind nur dann per Telefax zu übermitteln, wenn dies von der Eilbedürftigkeit her geboten und durch besondere Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die Sendung nur dem richtigen Empfänger zugeht. Neben der Beachtung dieser Hinweise sollte daher möglichst unmittelbar vor der Sendung eine telefonische Vereinbarung über die persönliche Entgegennahme der Sendung getroffen werden.

5. Zeitversetzte Sendungen

Bei Sendungen ins Ausland ist auf die Ortszeit Rücksicht zu nehmen.

Bei Sendungen mit vertraulichem Inhalt ist sicherzustellen, daß das Telefax dort nicht außerhalb der Dienstzeit ankommt und somit durch Unbefugte Einsicht genommen werden kann. Dies gilt auch für Sendungen ins Inland.

6. Autorisierung durch Zeichnungsberechtigten

Jede abgehende Sendung muß durch den Zeichnungsberechtigten schriftlich autorisiert sein.

7. Dokumentation

Jeder Sendung sollte ein "Vorblatt" oder ein spezieller Telefax-Kopf beigefügt werden, der mindestens den Absender, dessen Telefax- und Telefonnummer, den Adressaten und die Anzahl der zu sendenden Seiten erkennen läßt. Dabei sollte deutlich werden, ob das Deckblatt mitzuzählen ist oder nicht. Auch sollte das Deckblatt die deutliche Bitte enthalten, etwaige Übermittlungsfehler dem Absender unverzüglich mitzuteilen.

Die einzelnen Seiten der zu übermittelnden Schriftstücke sollen Kopf- oder Fußzeilen aufweisen, die eine Zuordnung der einzelnen Seiten zum Schriftstück und die Feststellung der Seitenreihenfolge ermöglichen.

Das Sendeprotokoll ist dem Schriftstück zuzuordnen und dem Vorgang beizufügen.

In den Fällen, in denen das Schriftbild eines Telefax nach kurzer Zeit bis zur Unkenntlichkeit verblaßt, ist es angebracht, nach Eingang eine dauerhafte Kopie als Zweitschrift zu erstellen, wenn das Schriftstück längere Zeit aufzubewahren ist.

8. Räumliche Unterbringung

Telefax-Geräte sollen in solchen Räumen untergebracht werden, in denen gewährleistet ist, daß Telefax-Sendungen nicht unbeobachtet ankommen und von Unbefugten entnommen oder eingesehen werden können.

9. Organisatorische Regelungen

Die Telefax-Geräte bzw. Telefax-Anlagen sollen nur nach Einweisung und Anweisung genutzt werden. Dabei sollten insbesondere die grundsätzlichen Sicherheitsvorkehrungen sowie die Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

Nr. 10. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen in Gemeindekatechese, Schule und Jugendarbeit

A) FÜR DIE HAUPTABTEILUNG PASTORALE DIENSTE,

a) Abteilung 1: Gemeinde- und Erwachsenenpastoral

l Verfahrer

- 1. Alle Kirchengemeinden und Dekanate haben die Möglichkeit, Mittel für Maßnahmen zu beantragen, die sie im Bereich der Gemeindekatechese im Rahmen der vom Erzbischof in Kraft gesetzten PASTORALEN LEITLINIEN durchführen. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2. Der Antrag ist rechtzeitig vor Durchführung einer Maßnahme beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastorale Dienste, Abteilung Gemeinde- und Erwachsenenpastoral, Postfach 14 80, 33044 Paderborn, einzureichen. Formblätter für die Beantragung und Abrechnung können dort angefordert werden.

Die Abteilung Gemeinde- und Erwachsenenpastoral prüft alle Anträge und entscheidet über Genehmigung bzw. Ablehnung. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen mit Originalbelegen direkt an die Träger der einzelnen

3. Eine Bezuschussung desselben Vorhabens durch

verschiedene Abteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates und/oder anderer diözesaner Stellen, z. B. Diözesanbildungswerk, ist ausgeschlossen.

4. Bei der Zuschußberechnung werden ehrenamtliche Leiter bzw. Mitarbeiter im Leitungsteam wie Teilnehmer berücksichtigt (je 7 Teilnehmer wird ein Leiter/Mitarbeiter gefördert).

- 5. Zuschüsse für Internatsveranstaltungen gemäß den Positionen II.1b und II.2 werden nur gewährt, wenn diese in Einrichtungen in diözesaner und sonstiger katholischer Trägerschaft im Erzbistum Paderborn durchgeführt werden sowie in katholischen Einrichtungen in anderen Bistümern, die im unmittelbaren Grenzgebiet zum Erzbistum Paderborn (bis ca. 40 km) liegen. Werden in begründeten Fällen Internatsveranstaltungen in Einrichtungen katholischer Träger anderer Bistümer durchgeführt, wird der Zuschuß der Positionen II.1b und II.2 um 50 % gekürzt.
- 6. Als Kosten werden anerkannt: Vorbereitungskosten bis zu 10 % der Gesamtkosten, Arbeitsmittel, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Fahrtkosten bis zu DB 2. Klasse oder Bus und Kosten für Leiter, Referenten, Mitarbeiter und Begleitpersonen.
- II. Förderungspositionen

1. Mitarbeiterausbildung

Gefördert werden Maßnahmen der Mitarbeiterausbildung als Veranstaltungsreihe mit Einzelveranstaltungen oder/und als Internatsveranstaltung.

a) Veranstaltungsreihe

Gefördert werden Maßnahmen, die als Veranstaltungsreihe an einzelnen Tagen durchgeführt werden.

Der Zuschuß beträgt bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 12,– DM je Teilnehmer bei Tagesveranstaltungen. Das Programm muß mindestens 5 Zeitstunden umfassen.

Bei Abendveranstaltungen beträgt der Zuschuß bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 4,— DM je Tag und Teilnehmer. Das Programm muß mindestens 2,5 Zeitstunden umfassen.

b) Internatsveranstaltung

Gefördert werden Maßnahmen, die mit mindestens einer Übernachtung durchgeführt werden. Der Zuschuß beträgt bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 22,— DM je Tag und Teilnehmer mit Übernachtung und mindestens 5 Zeitstunden Bildungsprogramm je Tag.

An- und Abreisetag werden zusammen als ein Veranstaltungstag gerechnet.

Bei zweitägigen Maßnahmen mit einer Übernachtung kann ein Zuschuß bis zu 33,- DM je Teilnehmer gewährt werden, wenn ein Bildungsprogramm von mindestens 10 Zeitstunden (verteilt auf beide Tage) durchgeführt wird.

2. Gemeindekatechese mit Gruppen

Gefördert werden Maßnahmen der Gemeindekatechese mit Gruppen, die mit mindestens einer Übernachtung und höchstens acht Übernachtungen durchgeführt werden.

An- und Abreisetag werden als ein Veranstaltungstag gerechnet.

Der Zuschuß beträgt bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 22,— DM je Tag und Teilnehmer mit Übernachtung, wenn mindestens 5 Zeitstunden katechetisch gearbeitet wird.

Bei zweitägigen Maßnahmen mit einer Übernachtung kann ein Zuschuß bis zu 33,– DM je Teilnehmer gewährt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden (verteilt auf beide Tage) katechetisch gearbeitet wird.

Als Teilnehmer werden anerkannt:

Bei Firmvorbereitungsmaßnahmen alle Firmbewerber, bei Kommunionvorbereitungsmaßnahmen alle Kommunionkinder, deren Geschwister und Eltern.

3. Arbeitsmaterial für die Gemeindekatechese

Zur Durchführung von Gemeindekatechese zur Vorbereitung auf die Erstbeichte, Erstkommunion und Firmung können Zuschüsse zu den anerkennungsfähigen Kosten für Arbeitsmaterialien zur Nutzung durch Kinder, Jugendliche und Mitarbeiter bis zu 50 %, höchstens jedoch 10,–DM je Teilnehmer, gewährt werden.

b) Für die Abteilung 3: Jugendpastoral/Jugendarbeit

I. Verfahren

- 1. Alle Träger der kath. Jugendarbeit haben die Möglichkeit, Mittel zur Förderung von jugendpastoralen Maßnahmen zu beantragen, die sie selbst auf ihrer Ebene (Pfarrgemeinde, Dekanat, Region, Diözese) durchführen. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2. Der Antrag ist rechtzeitig vor Durchführung einer Maßnahme beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastorale Dienste, Abteilung Jugendpastoral/Jugendarbeit, Postfach 1480, 33044 Paderborn, einzureichen. Formblätter für die Beantragung und Abrechnung können dort angefordert werden.

Die Abteilung Jugendpastoral/Jugendarbeit prüft alle Anträge und entscheidet über Genehmigung bzw. Ablehnung. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen mit Originalbelegen (außer bei der Position II.4) direkt an die Träger einzelner Maßnahmen.

- 3. Eine Bezuschussung desselben Vorhabens durch verschiedene Abteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates und/oder anderer diözesaner Stellen, z. B. Diözesanbildungswerk, ist ausgeschlossen.
- Erhalten Verbände bzw. Einrichtungen, die Träger von Maßnahmen sind, bereits Etatzuschüsse aus Kirchensteuermitteln, ist eine Förderung ebenfalls ausgeschlossen.
- 5. Bei der Zuschußberechnung der Positionen II.1, II.2 und II.3 werden ehrenamtliche Leiter/innen bzw. Mitarbeiter/innen im Leitungsteam wie Teilnehmer/innen berücksichtigt. (Je 7 Teilnehmer/innen wird ein(e) Leiter/in/Mitarbeiter/in gefördert.)
- 6. Teilnehmer/innen werden bis zum 27. Lebensjahr gefördert.
- 7. Zuschüsse für Internatsveranstaltungen gemäß den Positionen II.1 und II.3.1 werden nur gewährt, wenn diese in Einrichtungen in diözesaner und sonstiger katholischer Trägerschaft im Erzbistum Paderborn durchgeführt werden sowie in katholischen Einrichtungen in anderen Bistümern, die im unmittelbaren Grenzgebiet zum Erzbistum Paderborn (bis ca. 40 km) liegen. Werden in begründeten Fällen Internatsveranstaltungen in Einrichtungen katholischer Träger anderer Bistümer durchgeführt, werden die Zuschüsse der Positionen II.1 und II.3.1 um 50 % gekürzt.
- 8. Als Kosten werden anerkannt: Vorbereitungskosten bis zu 10 % der Gesamtkosten, Arbeitsmaterial, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Fahrtkosten bis zu DB 2. Klasse oder Bus und Kosten für Leiter, Referenten, Mitarbeiter und Begleitpersonen.

gs-

Zu-

ist-

)m-

In-

ller Abesnen zuatli-

٩b-

riftine die

fax es als

ere

ien

geaxse-

nur bei orer-

in ar-E,

aik eis mc NE

ner ptnd rn,

۱rt.

ral ng 'uen

ıb-

en ch

II. Förderungspositionen

1. Religiöse Bildungsmaßnahmen (mehrtägig)

Der Zuschuß beträgt bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 22,– DM je Tag und Teilnehmer/in mit Übernachtung und mindestens 5 Zeitstunden Bildungsprogramm je Tag.

Der Zuschuß wird für Veranstaltungen mit mindestens eintägiger und höchstens achttägiger Dauer (acht Übernachtungen) gewährt, wobei An- und Abreisetag zusammen als ein Veranstaltungstag gerechnet werden. Für zweitägige Maßnahmen kann ein Zuschuß bis zu 33,–DM je Teilnehmer/in gewährt werden, wenn ein Bildungsprogramm von mindestens 10 Zeitstunden (verteilt auf beide Tage) durchgeführt wird.

2. Religiöse Bildungsmaßnahmen (eintägig)

Gefördert werden Maßnahmen der religiösen Bildung innerhalb der Diözese, die in Seminarform (Abendveranstaltungen) und an einzelnen Tagen durchgeführt werden. Der Zuschuß beträgt bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 12,— DM je Teilnehmer/in bei Tagesveranstaltungen. Das Programm muß mindestens 5 Zeitstunden umfassen. Bei Abendveranstaltungen beträgt der Zuschuß 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 4,— DM je Teilnehmer/in und Veranstaltung. Das Programm muß mindestens 2,5 Zeitstunden umfassen.

3. Religiöse Freizeiten

3.1 Religiöse Freizeiten mit Schüler/innen in Trägerschaft an anerkannten Jugendbildungsstätten

Religiöse Freizeiten, religiöse Schulendtage, Besinnungstage, religiöse Bildungsveranstaltungen (s. RdErl. KM NW vom 22. 12. 1983 GABI Nr. 2/84 S. 70).

Der Zuschuß beträgt bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 22,- DM je Tag und katholischen Teilnehmer/innen mit Übernachtung und mindestens 5 Zeitstunden Bildungsprogramm je Tag. An- und Abreisetag werden zusammen als ein Veranstaltungstag gerechnet. Für zweitägige Maßnahmen kann ein Zuschuß bis zu 33,- DM je katholischen Teilnehmer/in gewährt werden, wenn ein Bildungsprogramm von mindestens 10 Zeitstunden (verteilt auf beide Tage) durchgeführt wird.

- 3.2 Sonstige religiöse Veranstaltungen (z. B. Wallfahrt von Jugendgruppen innerhalb der Erzdiözese Paderborn/Teilnahme von Jugendgruppen am Katholikentag). Der Zuschuß beträgt bis zu 5,– DM pro Tag und Teilnehmer/in.
- 3.3 Weltjugendtage/Europäische Jugendtreffen des Päpstlichen Rates für die Laien

Auf Antrag wird die Teilnahme an Weltjugendtagen bzw. Europäischen Jugendtreffen und Internationale Ministrantenwallfahrten wie folgt gefördert: innerhalb Europas mit 100,— DM pro Teilnehmer/in, außerhalb Europas mit 200,— DM pro Teilnehmer/in.

Wochenendfahrten/Unternehmungen von Jugendgruppen

Gefördert werden Wochenendfahrten und -lager. Der Zuschuß beträgt je Teilnehmer/in und für Maßnahmen von freitags bis sonntags 15,- DM und Samstag bis Sonntag 10,- DM. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Teilnehmerliste mit Übernachtungsbestätigung. Die Bestätigung kann vorgenommen werden durch die Jugendherberge, Heimleitung bzw. den am Ort zuständigen Pfarrer oder Ortsvorsteher. Bezuschußt werden nur

einzelne Wochenenden (Freitag bis Sonntag bzw. Samstag bis Sonntag), da mehrtägige Fahrten aus kommunalen Mitteln gefördert werden.

5. Modelle zur Mitarbeitergewinnung (Aktion Partner)

Gefördert werden: Modelle zur Mitarbeitergewinnung (Aktion Partner). Der Träger der Maßnahme kann einen Zuschuß für Vorbereitungs- und Durchführungskosten (Porto, Druckkosten, Honorare usw.) beantragen. Aus dem Antrag müssen der Ablauf der Aktion und die Kosten hervorgehen. Der Zuschuß beträgt bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 1 000,– DM. Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über den Verlauf der Maßnahme beizufügen.

6. Größere Veranstaltungen auf Regional-, Dekanatsoder Pfarrebene

Die Mittel stehen zur Verfügung z. B. für Dekanatsjugendtage, Dekanatsmeßdienertreffen, Jugendwochen, Liturgische Workshops. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein: Programm, Finanzierungsplan. Aus dem Finanzierungsplan muß hervorgehen, welche Mittel aus dem Landes- und kommunalen Jugendplan beantragt werden. Eigenmittel müssen ausgewiesen sein. Der Zuschuß beträgt bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 500,— DM.

B. HAUPTABTEILUNG SCHULE UND ERZIEHUNG

I. Verfahren

1. Allen Kirchengemeinden, Schulseelsorgern, Religionslehrern und Gemeindereferenten/-innen im Erzbistum Paderborn stehen für die unter Position II. genannten Zwecke und Vorhaben Mittel zur Verfügung.

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Der Antrag ist rechtzeitig vor Durchführung einer Maßnahme beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Schule und Erziehung, Postfach 1480, 30044 Paderborn, einzureichen. Formblätter für die Beantragung und die Abrechnung können dort angefordert werden.

Die Hauptabteilung Schule und Erziehung prüft alle Anträge und entscheidet über Genehmigung bzw. Ablehnung. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen mit Originalbelegen direkt an die Antragsteller.

- 3. Eine Bezuschussung desselben Vorhabens durch verschiedene Abteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates und/oder anderer diözesaner Stellen, z. B. Diözesanbildungswerk, ist ausgeschlossen.
- 4. Diaserien, Medienpakete, Schallplatten u. ä. werden nicht bezuschußt. Sie können bei der Hauptabteilung Schule und Erziehung, Institut für Religionsunterricht und Katechese, Abteilungen Paderborn und Schwerte, kostenlos ausgeliehen werden.
- 5. Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nicht bezuschussungsfähig.
- 6. Bei der Zuschußberechnung der Positionen II.2 und II.3 werden ehrenamtliche Leiter bzw. Mitarbeiter im Leitungsteam wie Teilnehmer berücksichtigt (je 7 Teilnehmer wird 1 Leiter/Mitarbeiter gefördert).
- 7. Zuschüsse für Internatsveranstaltungen gemäß der Position II.2 werden nur gewährt, wenn diese in Einrichtungen in diözesaner oder sonstiger katholischer Trägerschaft im Erzbistum Paderborn durchgeführt werden sowie in katholischen Einrichtungen in anderen Bistümern, die im unmittelbaren Grenzgebiet zum Erzbistum Pader-

born (bis ca. 40 km) liegen. Werden in begründeten Fällen Internatsveranstaltungen in Einrichtungen katholischer Träger anderer Bistümer durchgeführt, wird der Zuschuß der Position II.2 um 50 % gekürzt.

II. Förderungspositionen

1. Schulgottesdienste

- 1.1 Für die Anschaffung von Materialien, die für die Gestaltung von Gottesdiensten verwendet werden, können Zuschüsse bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden.
- 1.2 Sonstige zusätzliche Kosten (z. B. Kosten für einen Organisten, eine Band) können im Einzelfall bezuschußt werden. Der Höchstbetrag der Zuschüsse beträgt 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, beim Einsatz einer Band jedoch nicht mehr als 100,— DM pro Einsatz.

2. Religiöse Freizeiten

Folgende schulbezogene Veranstaltungen für Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen und Gesamtschulen können gefördert werden:

Religiöse Freizeiten, religiöse Schulendtage, Besinnungstage, religiöse Bildungsveranstaltungen, Schülerexerzitien und Einkehrtage (s. Rd. Erl. d. KM NW vom 22. 12. 1983; GABL. Nr. 2/84 S. 70).

Der Zuschuß beträgt 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 22,- DM je Tag und katholischen Teilnehmer mit Übernachtung und mindestens 5 Zeitstunden Bildungsprogramm je Tag. An- und Abreisetag werden zusammen als ein Veranstaltungstag gerechnet.

Für zweitägige Veranstaltungen mit einer Übernachtung beträgt der Zuschuß 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 33,– DM je katholischen Teilnehmer, wenn ein Bildungsprogramm von mindestens 10 Zeitstunden (verteilt auf beide Tage) durchgeführt wird.

Für Tagesveranstaltungen beträgt der Zuschuß 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 12,– DM je katholischen Teilnehmer mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsprogramm.

Als Kosten werden anerkannt: Vorbereitungskosten bis zu 10 % der Gesamtkosten, Arbeitsmaterial, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Fahrtkosten bis zu DB 2. Klasse oder Bus und Kosten für Leiter, Referenten, Mitarbeiter und Begleitperson.

3. Sonstige religiöse Veranstaltungen

Dazu zählen z. B. Wallfahrten innerhalb der Erzdiözese Paderborn, Teilnahme von Schülergruppen an Katholikentagen, religiöse Ferienakademien.

Der Zuschuß beträgt bis zu 5,- DM je Tag und katholischen Teilnehmer.

4. Unterrichtshilfen

Zur Anschaffung von Materialien für die Hand der Schüler, die kurzfristig im Unterricht eingesetzt werden, können Zuschüsse bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Kosten gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, daß alle Möglichkeiten des Lernmittelfreiheitsgesetzes und des Schuletats ausgeschöpft worden sind.

Im Rahmen einer Unterrichtsreihe können Zuschüsse zu eintägigen Exkursionen gewährt werden. Der Zuschuß beträgt in diesem Fall bis zu 70 % der Fahrkosten und Eintrittsgelder. Dem Antrag ist eine thematische Übersicht der Unterrichtsreihe beizufügen.

5. Arbeitsmaterialien für die Seelsorgestunde

Für die Durchführung der Seelsorgestunde und die in diesem Rahmen stattfindende Vor- und Nachbereitung des Sakramentenempfangs (Erstbeichte, Erstkommunion, Firmung) können Zuschüsse zu den anerkennungsfähigen Kosten für Arbeitsmaterialien zur Nutzung durch Kinder und Geistliche sowie Gemeindereferenten/-innen bis zu 50 % gewährt werden, jedoch nicht mehr als 10,-DM pro Person.

6. Konferenzen und Besprechungen

Laut Aufgabenstellung des Schulseelsorgers (Kirchliches Amtsblatt 1990, Stück 13, Nr. 1899.) sollen diese Konferenzen und Besprechungen mit Lehrern, am Unterricht der Schule beteiligten Pfarrgeistlichen und Eltern (Klassenpflegschaft) durchführen. Hierbei evtl. anfallende Kosten können bezuschußt werden.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Richtlinien, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1991, Stück 3, Nr. 40, werden gleichzeitig aufgehoben.

Nr. 11. Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 12. Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen.

ung nen sten lem

ms-

ilen

nerenals icht

sju-Li-Unan. che beein.

àhi-

igium ten

ner ipt-)44 ing

eholgt oeoch

al-

Di-

۹n-

en ng nd

e-

nd

(0-

eiıer

ler

:heriorn, er-